

## **Reglement über Weidgang und Viehauftrieb**

### **1. Recht auf Viehauftrieb**

Jedes im Bezirk Einsiedeln wohnhafte Genossenmitglied ist grundsätzlich berechtigt, eigenes Vieh auf die Weiden der Genossame zu treiben.

Die Viehauftreibenden haben sich an die Weisungen der Allmeind- und Weidkommission zu halten.

### **2. Viehgattung /Auffahrts- /Abfahrtstag**

Die Weidkommission bestimmt die Viehgattung, mit welcher der eine oder andere Weidgang befahren werden darf. Der Auffahrtstag für die verschiedenen Weiden wird von ihr alljährlich festgelegt. Abfahrtstag ist jeweils der 15. September.

Für die Viehachter ist die Auffuhr einen Tag früher und die Abfahrt einen Tag später möglich.

Aufgrund extremer Wetterverhältnisse kann die Weidkommission den Abfahrtstag verschieben.

### **3. Anmeldung zum Viehauftrieb**

Genossen und Nichtgenossenmitglieder, welche Vieh auf die Weiden auftreiben möchten, haben dieses innert der von der Allmeind- und Weidkommission festgelegten Frist bei deren Präsidenten anzumelden.

Verspätete Anmeldungen sind in der Regel nicht mehr zu berücksichtigen.

### **4. Auflagegebühr**

Für das aufgetriebene Vieh ist eine Auflage an die Genossame zu entrichten. Die Auflagegebühr wird alljährlich vom Genossenrat bestimmt.

Solange die Gebühr nicht bezahlt ist, darf das Vieh nicht auf die Weiden getrieben werden.

### **5. Reduktion und Erlass der Auflagegebühr**

Für Vieh, welches lediglich bis zum Stichtag gemäss § 7 aufgetrieben bleibt, ist die Hälfte der Auflage nebst einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr geschuldet. Nach dem Stichtag ist die volle Gebühr zu verrechnen.

Für Vieh, das auf der Weide zugrunde geht, wird die Viehaufgabe erlassen. Wenn Vieh infolge Krankheit vorzeitig abgeführt werden muss, kann hierfür ein anderes Tier gleicher Art aufgetrieben werden. Macht der Viehauftreibende davon nicht Gebrauch, kann der

Genossenrat auf Antrag und nach Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses die Auflage ganz oder teilweise erlassen.

## 6. Viehversicherung

Für Vieh, welches auf der Weide infolge Unfall oder Krankheit abgetan werden muss, haftet die Viehversicherung der Genossame nach speziellem Reglement.

### § 7 Das Vieh wird in folgende Kategorien eingeteilt:

Eine Kuh	1 Stoss
Ein Rind über 2 Jahre	4/5 Stoss
Ein Rind 1 -2 Jahre	3/5 Stoss
Jungvieh 1/2 - 1 Jahr	1/3 Stoss
Kalb bis 1 /2 Jahr	1/4 Stoss

Der Stichtag für die Einteilung der Viehkategorien ist der 25. Juli.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung vom 18. Februar 2025 vom Genossenrat genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Einsiedeln, 18. Februar 2025

Der Präsident:



Daniel Kälin

Der Schreiber:



Werner Schönbächler